

# Osthavelländisches Kreis Blatt

An die Herren Schulzen der in dem nachfolgenden  
Verzeichnis aufgeführten Ortschaften.

Nachdem der bisherige Kreisschulze Dansmann zu Dyrotz die Verwaltung des Ortsschulzen-Amtes durch Abtretung des Erbschulzengutes an seinen Sohn aufgegeben und dadurch die im §. 10 der Kreis-Ordnung vom 17. August 1823 vorgeschriebene Eigenschaft eines Mitgliedes der Kreis-Commission verloren hat, muß an Stelle desselben in der Eigenschaft als Kreisschulze eine Neuwahl vorgenommen werden, zu deren Abhaltung ich durch den Erlaß des Königl.-Ober-Präsidii vom 14. Februar cr. angewiesen worden bin.

Zu dem Ende habe ich einen Termin auf

**Donnerstag den 24. April d. J., Vormitt. 9 Uhr,**

im Kreis-Büro hieselbst

anberaumt, zu welchen jede der untenstehend benannten, zum Wahlbezirk gehörigen Gemeinden einen Wahlmann abzuschicken hat.

Die betreffenden Herren Schulzen werden daher hierdurch aufgefordert, zuvörderst die Wahl eines Wählers in der Gemeinde nach näherer Anleitung der im Amtsblatte de 1825 pag. 227-28 abgedruckten Bekanntmachung des Herren Ober-Präsidenten vom 4. Oktober ejusd. a. zu veranlassen, den gewählten sodann zu dem obigen Termine hierher zu senden und mir den Namen des Wahlmannes bis spätestens den 6. April d. J., bei Vermeidung der Abholung durch einen besonderen Boten, schriftlich anzuzeigen.

N a u e n, den 12. März 1851.

Der K ö n i g l i c h e L a n d r a t

**Wohlfahrt.**

## Verzeichnis

der wahlfähigen ländlichen Gemeinden im 3. Bezirk Osthavelländischen Kreises

u.a.

3) Wustermark,      4) Dyrotz      23) Hoppenrade      24) Wernitz

Anm.:

Der **Schultheiß** oder **Schuldheiß** (von althochdeutsch: *sculdheizo* „Leistung Befehlender“, latinisiert (mittellat.): *sculte(t)us*) bezeichnete einen in vielen westgermanischen Rechten auftretenden Beamten, „der Schuld heischt“, das heißt, der im Auftrag eines Herren (Landesherrn, Stadtherrn, Grundherrschaft) die Mitglieder einer Gemeinde zur Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten hat, also Abgaben einzieht oder für die Einhaltung anderer Verpflichtungen Sorge zu tragen hat. Sprachliche Varianten des Schultheißes sind **Schulte**, **Schultes** oder **Schulze**. Früher wurde zwischen dem *Stadtschulzen* und dem *Dorfschulzen* unterschieden.